

# Genehmigung von Windkraftanlagen

**Energiedialog Rottenburg  
Infoveranstaltung am 22.06.2022**

**Matthias Busse und Frank Wolters  
Landratsamt Tübingen  
Abteilung Umwelt und Gewerbe**

# Zulassungsverfahren für Windkraftanlagen (WKA)

-  **WKA mit einer Nabenhöhe von mehr als 50m bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**
-  **Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung regelt den Bau und Betrieb einer WKA**
-  **Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen haben weitgehende Konzentrationswirkung, d.h. auch andere notwendige Genehmigungen (baurechtlich, naturschutzrechtliche etc.) sind mit umfasst**

-  **Windparks mit weniger als 20 Windkraftanlagen werden grundsätzlich im sogenannten „vereinfachten Genehmigungsverfahren“ zugelassen. Ab 20 Anlagen kommt das Grundverfahren zur Anwendung.**
-  **Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde**
-  **Es handelt sich um eine sogenannte „gebundene Entscheidung“**

# Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

-  **Eine UVP ist ein nicht selbständiger Bestandteil des Zulassungsverfahrens**
  - bei 20 oder mehr WKA ist immer eine UVP durchzuführen
  - bei 6 oder mehr WKA ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen
  - bei 3 oder mehr WKA ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen
-  **Wenn eine UVP gemacht werden muss, wird das Vorhaben im Grundverfahren zugelassen**

# Ablauf Genehmigungsverfahren

-  Vereinfachtes Verfahren:  
Nach Einreichung vollständiger Antragsunterlagen  
Regelverfahrendauer 3 Monate, keine  
Öffentlichkeitsbeteiligung
-  Grundverfahren:  
Nach Einreichung vollständiger Antragsunterlagen  
Regelverfahrendauer 7 Monate, Unterlagen  
werden öffentlich 1 Monat ausgelegt,  
Einwendungsfrist 1 Monat nach Ende Auslegung,  
i.d.R. öffentliche Erörterung der relevanten  
Einwendungen

**Gerne stehen wir Ihnen auch  
am Infostand für Fragen zur  
Verfügung**